

Kinder- & Jugendamateurtheater  
"Waggon-Komödianten e.V."

## S A T Z U N G

### §1

**Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen "**Waggon-Komödianten e. V.**"  
Der Verein wird nach seiner Gründung beim Amtsgericht Eberswalde in das Vereinsregister als **eingetragener Verein** eingetragen. Er hat seinen Sitz in Eberswalde.

### §2

**Zweck und Aufgaben des Vereines:**

- 1 Der Verein will vorwiegend in den Bereichen der Literatur und der darstellenden Künste und darüber hinaus in den angrenzenden Bereichen der Musik und der Bildenden Kunst das Kunstleben/kulturelle Leben in und um Eberswalde (d.h. im Barnimer Land) fördern. Er will Künstler und Kunstinteressierte zusammenführen und erstrebt den Zusammenschluss und die Förderung von Künstlern durch wirkungsvolle Unterstützung künstlerischer Projekte. Durch geeignete Präsentationen in der Öffentlichkeit sieht er sich als kompetenter Ansprechpartner für Kommunen im Barnimer Land und darüber hinaus.
- 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §3

**Auflösung des Vereines:**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Eberswalde, 16225 Eberswalde, oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat. Die Vereinsmitglieder haben auch im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### §4

**Ausgaben und Vergütung:**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5

**Mitgliedschaft:**

- 1 Mitglied kann werden: jede natürliche oder juristische Person, welche die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt.
- 2 Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 7 Abs. 1) zu erklären, der einzig und allein ohne Berufungsmöglichkeit endgültig über dessen Annahme oder Ablehnung entscheidet.  
Die Entscheidung ist dem Beitragswilligen mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Beitrittsantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

## §6

### **Ende der Mitgliedschaft:**

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung des Mitgliedes (gilt für juristische Personen).
- 2 Der Austritt ist schriftlich - bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten - zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3 Der Ausschluss kann erfolgen - zum Beispiel:  
wegen Vereinsschädigung, grober Verletzung der Satzung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; den Ausschluss Beschluss fasst der Vertretungsberechtigte Vorstand (§ 7 Abs. 1) nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, der Beschluss ist schriftlich zu begründen und wird dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zugestellt.

## §7

### **Mitgliedsbeitrag:**

- 1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Er gliedert sich in dem laufenden Jahresbeitrag und ggf. dem durch Umlage zu entrichtenden Sonderbeitrag für Sonderbedarfsfälle. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 01. April eines jeden Jahres fällig.  
Der Verein ist berechtigt, Spenden aller Art entgegenzunehmen, diese werden gesondert gesammelt und verbucht. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 2 Wenn ein Mitglied austritt, hat es kein Recht auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrages und der Sonderbeiträge sowie kein Recht auf Nichtzahlung des fälligen Jahresbeitrages und aller anderen fälligen Sonderbeiträge.

## §8

### **Organe des Vereines:**

sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §9

### **Vorstand:**

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/r Präsidenten/in
  - b) dem/r Vizepräsidenten/in
  - c) dem/r Schatzmeister/in / Protokollführer/in
  - d) drei Beisitzer
- 2 Der Verein beschäftigt einen/e Regisseur/in /Theaterleiter/in.
- 3 Der Regisseur/in /Theaterleiter/in berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen und gestaltet das alltägliche Vereinsleben.
- 4 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident/in und der Schatzmeister/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister/in ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisungen des Präsidenten/in gebunden.
- 5 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 6 Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder Amtsniederlegung.

## §10

### **Berufung der Mitgliederversammlung:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch
- b mindestens einmal jährlich
- c bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
- d wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt; in diesem Falle ist die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat durchzuführen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- b die Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. deren Entlastung und/oder Abberufung,
- c die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- d die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e der Beschluss über die Auflösung des Vereines.

## §11

### **Form der Berufung:**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, das vom Vorstand (§ 7 Abs. 1) mit der Durchführung der Einladung beauftragt wurde, binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung enthält die vom Vorstand bestimmten Daten: Tagungstag, -uhrzeit, -ort, -lokal sowie die Tagesordnung und ist schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes durch einfachen Brief abzusenden; die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das einladende Vorstandsmitglied darf seine Unterschrift unter der Einladung durch Faksimile oder durch Ablichtung ersetzen. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, eine Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der fehlenden Vorstandsmitglieder einzuberufen und durchzuführen.
- 2 Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## §12

### **Beschlussfassung:**

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder Befangenheit vom Theaterleiter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und Diskussion einem Mitglied, das nicht zum Vorstand gehört (als Wahlleiter), übertragen werden.
- 2 Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen sowie ein Protokoll anzufertigen.
- 3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5 Zur Änderung des Zweckes des Vereines (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich vorliegen (§ 33 Abs. 1 BGB).
- 6 Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 7 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§13**

**Beurkunden der Versammlungsbeschlüsse:**

- 1 Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2 Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär (bei dessen Verhinderung, ist ein Protokollführer zu ernennen) zu unterzeichnen.
- 3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§14**

**Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§15**

**Kassenprüfer:**

Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen. Er wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Kassenprüfer hat jährlich in den ordentlichen Mitgliederversammlungen zu berichten. Wiederwahl ist möglich.

### **§16**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eberswalde eingetragen ist.